

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Umbau der 110-/220-/380-kV – Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Lüstringen; Abschnitt: Punkt Gaste – UA Lüstringen

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Vorhabens wurde dennoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gaste, Hellern, Hörne, Osnabrück, Nahne, Voxtrup und Schinkel beansprucht.

Die Amprion GmbH betreibt seit 1984 die 110-/220-/380-kV – Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Lüstringen. Die Maste der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind für den Betrieb mit den drei genannten Stromkreisen errichtet worden, der bisherige Betrieb erfolgte jedoch ausschließlich in der 110- und 220-kV-Spannungsebene. Im Zuge der geplanten Netzverstärkung zwischen der UA Westerkappeln und der UA Lüstringen sollen durch einen Umbau der Leitung die vorhandenen 380-kV-Stromkreisplätze genutzt werden. Die Baumaßnahme auf dem ca. 13,7 km langen Abschnitt umfasst den Neubau von 6 Masten mit einer neuen Leitungseinführung in die Umspannanlage Lüstringen sowie eine Änderung der Leiterseile. Das Bauvorhaben wirkt sich in der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Hasbergen aus.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Schemazeichnungen der Maste, Leitungsrechtsregister, Kreuzungsverzeichnis, Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV, Informationen zu Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen durch Koronaentladungen, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung sowie allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG) liegen in der Zeit

vom	bis	in (Auslegungsort, Anschrift)
15.09.2014	14.10.2014	Gemeinde Hasbergen, Rathaus, Martin-Luther-Str. 12, 49205 Hasbergen

während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	von	bis		von	bis
Montag	08:00 Uhr	12:00	und		
Dienstag	08:00 Uhr	12:00	und	14:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr	12:00	und		
Donnerstag	08:00 Uhr	12:00	und	14:00 Uhr	18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr	12:00	und		

Darüber hinaus können die Planunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Gemeinde Hasbergen unter www.hasbergen.de eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung,

das ist bis einschließlich

28.10.2014

bei der Gemeinde Hasbergen oder bei der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach § 43a Nr. 7 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen.

Gem. § 43a Nr. 2 S. 2 EnWG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (**Vereinigungen**).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 43a Nr. 3 und 7 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter oder gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/innen anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / ein Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gem. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Baumaßnahme zu unterrichten.

2. In den Fällen des § 43a Nr. 5 S. 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin / der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43a Nr. 3 EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

5. Die Nummern 1, 2, 3 und 4 dieser Bekanntmachung gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVPG).

6. Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

7. Die Planunterlagen werden zeitgleich in der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Hasbergen ausgelegt.

(Unterschrift)